

Satzung, Statute & Ordnungen der

**GRÜNE
JUGEND
SAAR**

Stand: 24.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
Präambel.....	3
§1 Name und Ort.....	3
§2 Gliederung und Aufbau.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Landesmitgliederversammlung (LMV).....	5
§5 Der Landesfinanzrat.....	6
§6 Landesvorstand (LaVo).....	7
§7 Teams.....	8
§8 Grüne Hochschulgruppe Saar.....	9
§9 Finanzen.....	9
§10 Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen.....	10
§11 Delegierte.....	10
§ 12 Auflösung.....	11
§ 13 Schlussbestimmung.....	11
Frauen-, Inter- & Trans*-Statut	12
§1 Mindestquotierung.....	12
§2 Frauen-, Inter- & Trans*-Forum.....	12
§3 Frauen-, Inter- & Trans*-Veto.....	12
§4 Schlussbestimmung.....	13
Erstattungsordnung	14
§1 Geltung.....	14
§2 Erstattungsfähigkeit.....	14
§3 Erstattungsfristen.....	14
§4 Besondere Bestimmungen für die Erstattung von Fahrtkosten.....	14
§5 Erstattungen gegenüber Nichtmitgliedern.....	15
§6 Form der Erstattungsanträge.....	15
§7 Sonstige Bestimmungen.....	16

Satzung

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Saar setzt sich dafür ein, jungen Menschen durch Bildungsarbeit, politische Schulungen und Aktionen ein politisches Forum in unserer Gesellschaft anzubieten.

Als ökologischer, queerfeministischer, sozialer und linksliberaler Jugendverband stehen wir für nachhaltige Politik im Saarland und bringen unsere Ideen in die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland sowie in den öffentlichen politischen Diskurs ein.

Wir streben eine Gesellschaft ohne Nationalismus und Rassismus an und stellen uns gegen jede Art von Diskriminierung.

Die GRÜNE JUGEND Saar ist als selbständige Vereinigung die Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saarland.

§1 Name und Ort

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Saar. Die Kurzbezeichnung lautet GJ Saar.
2. Die GRÜNE JUGEND Saar ist politisch und organisatorisch selbstständig von Bündnis 90/ Die Grünen, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der Grünen.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist am Ort der Landesgeschäftsstelle, der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Saarland.
4. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Landesverband des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.
5. Die GRÜNE JUGEND Saar ist Mitglied der Federation of Young European Greens (FYEG).

§2 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Saar gliedert sich in Kreisverbände, die das Gebiet eines Landkreises umfassen. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
2. Die Kreisverbände haben Programm-, Personal- und Satzungsautonomie. Die Kontoinhaberschaft liegt beim Landesverband und gewährleistet den Kreisverbänden eine Kontovollmacht, mit der sie die Verwaltungshoheit über ihre Gelder besitzen. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Kreisverbandes.
3. Die Gründung der Kreisverbände erfolgt durch die Annahme einer Satzung. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.

4. Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf der Landesmitgliederversammlung erforderlich. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
5. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a. Die Landesmitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Gremium (LMV)
 - b. Der Landesvorstand (LaVo)
 - c. Die Teams
 - d. Der Landesfinanzrat

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 30 Jahre ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Saar bekennt sowie jedes Mitglied des Bundesverbandes, welches seinen gewöhnlichen Wohn- und Aufenthaltsort im Saarland hat.
2. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind zugleich Mitglied des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN konkurrierende Partei, deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisation handelt, ist möglich. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Saar und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.
4. Der Eintritt bei der GRÜNEN JUGEND Saar ist wahlweise beim Landesverband oder beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber:in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt der/die Antragssteller:in als angenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
6. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar aktives und passives Wahlrecht. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND Saar können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ändern der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND Saar besetzten Ämter verloren.
7. Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes, Mitgliedern, die offensichtlich gegen die Grundprinzipien der GRÜNEN JUGEND Saar und die Satzung verstoßen,

- mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft aberkennen. Eine Berufung vor das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND ist möglich.
8. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Saarland sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
 9. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Arbeit der GRÜNEN JUGEND Saar unterstützen will. Fördermitglieder können jedoch nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen oder Ämter in der GRÜNEN JUGEND Saar bekleiden. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erklärt. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch Unterlassen der Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags oder Tod.
 10. Nichtmitglieder dürfen grundsätzlich in der GRÜNEN JUGEND Saar mitarbeiten. Die Aktiventreffen finden hierfür grundsätzlich offen statt.
 11. Weitere Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§4 Landesmitgliederversammlung (LMV)

1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Saar. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Die LMV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der satzungsändernden Anträge einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder auf postalischem oder elektronischem (E-Mail) Wege. Der Landesvorstand kann zur besseren Organisation eine Anmeldung einrichten. Die Einladung erhält Hinweise darüber, wie sich anzumelden ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Landesmitgliederversammlung
 - a. bestimmt die Ziele und Grundsätze für der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes,
 - b. beschließt über die eingebrachten Anträge,
 - c. erkennt die Kreisverbände an,
 - d. wählt und entlastet den Landesvorstand,
 - e. nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen,
 - f. beschließt die Satzung, Ordnungen und Statute,
 - g. wählt zwei Kassenprüfer:innen
4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar oder mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Die LMV gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes positiv festgestellt.

Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so muss innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere LMV stattfinden, diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

5. Das Präsidium, bestehend aus einer/einem Versammlungsleiter:in, einer/einem Beisitzer:in und einer Schriftführung, sowie die Wahlhelfenden werden zu Beginn der Versammlung offen gewählt. Das Präsidium wird offen gewählt. Gleiches gilt für die Wahlhelfenden.
6. Antragsberechtigt ist
 - a. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar
 - b. Sowie jede Untergliederung
 - c. Jedes Organ des Landesverbandes nach §2 Abs. 5 dieser Satzung.
7. Antragsänderungsanträge können jederzeit bis zum Ende der Versammlung gestellt werden. Für Anträge, die die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, gilt eine Frist von sieben Tagen vor der Landesmitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit können Anträge, die die Satzung zum Inhalt haben unter der Maßgabe, dass die Inhalte der Präambel nicht berührt werden, nach Beschluss des Landesvorstands noch während der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit des Antrags muss von der/dem Antragsteller:in begründet werden. Über die Annahme der Dringlichkeit entscheidet die LMV.
8. Über die Beschlüsse der LMV ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer:in zu erstellen. Die Mitglieder werden dadurch über die Ergebnisse informiert.
9. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.
10. Der Landesvorstand kann beschließen, eine LMV digital durchzuführen. Hier muss eine Anmeldung eingerichtet werden, um der technischen Umsetzung gerecht zu werden. Personenwahlen müssen dabei im Nachgang per Brief- und/oder Urnenwahl bestätigt werden. Der Landesvorstand setzt eine Frist zwischen 7 und 14 Tagen fest.

§5 Der Landesfinanzrat

1. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus den Schatzmeister:innen der Kreisverbände und dem geschäftsführenden Landesvorstand.
2. Mindestens einmal jährlich tritt der Landesfinanzrat zusammen. Er wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.
3. Der Landesfinanzrat berät die GRÜNE JUGEND Saar in allen Finanzfragen und gibt der Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Nachtragshaushalte der GRÜNEN JUGEND Saar ab.

§6 Landesvorstand (LaVo)

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Saar gemäß Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der LMV und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Saar. Er übt gegebenenfalls Arbeitgeber:innenrechte aus.
2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen.
3. Zum Aufgabengebiet des Landesvorstandes gehören insbesondere:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Finanzangelegenheiten inklusive des Beschlusses des Haushalts
 - c. Mitgliederverwaltung
 - d. Koordination der einzelnen Maßnahmen zur politischen Bildungsarbeit
 - e. Vernetzung und Koordination der Lokalgruppen
 - f. Personalangelegenheiten
4. Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. zwei gleichberechtigte Sprecher:innen
 - b. der/dem Politischen Geschäftsführer:in
 - c. der/dem Schatzmeister:in
 - d. bis zu drei Beisitzer:innen, davon ein:e Verantwortliche:r für Geschlechterstrategie
5. Die Sprecher:innen, die/der Schatzmeister:in und die/der Politische Geschäftsführer:in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand.
6. Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:
 - a. Die Sprecher:innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.
 - b. Der/Die Politische Geschäftsführer:in kümmert sich um die thematische und programmatische Arbeit des Verbandes.
 - c. Der/Die Schatzmeister:in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Der/Die Schatzmeister:in ist an die Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.
7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Über Angelegenheiten wird grundsätzlich intern basisdemokratisch abgestimmt. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung bestimmt werden. Sitzungen des Landesvorstandes finden regelmäßig statt und sind grundsätzlich öffentlich. Die Termine werden veröffentlicht. Telefonkonferenzen, auf denen Beschlüsse gefasst werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes,

so ist dieser Beschluss im mitgliederöffentlichen Teil des Protokolles kurz zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8. Innerhalb des Landesvorstands
 - a. bilden die Sprecher:innen, die politische Geschäftsführungen und der/die Schatzmeister:in den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens 50 Prozent des geschäftsführenden Vorstandes sind FINTA*-Personen.
 - b. ist mindestens eine der beiden Sprecher:innen eine FINTA*-Person.
 - c. ist der/die politische Geschäftsführer:in stellvertretende:r Schatzmeister:in.
 - d. ist eine Person Verantwortliche:r für Geschlechterstrategie.
9. Der Landesvorstand wird jährlich durch die Landesmitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
10. Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Ein Antrag auf Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes muss von mindestens zehn weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Über die Abwahl ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
11. Bei Rücktritten innerhalb einer Legislaturperiode ist das frei gewordene Amt per Vorstandbeschluss kommissarisch bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung aus der Mitte des Landesvorstandes zu besetzen.

§7 Teams

1. Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einer Kampagne, können vom Landesvorstand Teams gebildet werden. Teams bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.
2. Über den Vorschlag zur Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams entscheidet die Landesmitgliederversammlung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung des Teams treffen, wie unter anderem, dass einige oder alle weiteren Mitglieder von der LMV benannt werden.
4. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.
5. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Teams bewerben. Dazu werden die Teams gemeinsam mit Versenden der Einladung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig.
6. Die Teams der GRÜNEN JUGEND Saar und ihre Aufgabenbereiche sind:
 - a. Das Bildungsteam bringt die politische Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Saar voran. Dafür entwickelt es in Zusammenarbeit mit

dem Landesvorstand und den anderen Teams Bildungsangebote für Veranstaltungen des Landesverbands und der Kreisverbände.

- b. Das Team für Geschlechterstrategie arbeitet daran, FINTA*- Personen im Verband strukturell zu fördern und entwickelt dafür in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand, insbesondere dem/der FINTA*- und genderpolitischen Sprecher:in und den anderen Teams entsprechende Förderangebote.
- c. Das Awarenesssteam ist dafür zuständig, möglichst allen Mitgliedern eine positive Verbandskultur zu ermöglichen. Dafür ist das Awarenesssteam Anlaufstelle für Mitglieder bei und abseits von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Saar im Falle von privaten Konflikten und Unwohlsein. Streitfälle, die strafrechtlich verfolgbare Umstände beinhalten, sind ausdrücklich nicht Zuständigkeit des Awarenesssteams.

§8 Grüne Hochschulgruppe Saar

1. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar sind kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes. Sie besitzen im Landesvorstand kein Stimmrecht und haben, sofern sie nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Saar sind, kein passives oder aktives Wahlrecht.
2. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben ein Antrags- und Rederecht im Landesvorstand.
3. Die Grüne Hochschulgruppe Saar darf anstelle der Vorsitzenden bis zu zwei Vertreter:innen entsenden. Diese sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekanntzugeben.
4. Die Vorsitzenden der Grünen Hochschulgruppe Saar haben das Recht, auf der Landesmitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. In dem Fall, dass sie gleichzeitig Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Saar sind, steht ihnen auf der LMV auch ein Antragsrecht zu.

§9 Finanzen

1. Der/Die Schatzmeister:in legt in Kooperation mit dem Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
2. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und die Stimmigkeit der Ausgaben mit den Beschlüssen. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Rechnungsprüfer:innen berichten der Landesmitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die GRÜNE JUGEND Saar gibt sich selbst eine Finanzordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist. Weitere Details zu den Finanzen sind dort geregelt.
4. Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher:innen, der/die Landesschatzmeister:in und die/der Politische Geschäftsführer:in im Auftrag des Landesvorstandes. Der/Die Landesschatzmeister:in ist einzelverfügungsberechtigt, alle anderen übrigen genannten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.

§10 Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen

1. Die GRÜNE JUGEND Saar versteht sich als weltoffene und tolerante politische Gruppierung. Dies bedeutet für den Landesverband eine übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie auch anderen Mitglieder von FYEG.
2. Eine Zusammenarbeit findet insbesondere innerhalb der Großregion (Rheinland-Pfalz, Saarland, Luxembourg, Wallonie, Lorraine) mit den dortigen ökologischen, sozialen, linksliberalen, kapitalismuskritischen Jugendverbänden statt. Dies kann unter anderem Einladungen auf Treffen, Versammlungen oder zu Aktionen, wie auch die Planung gemeinsamer Aktivitäten bedeuten.

§11 Delegierte

1. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND zwei Delegierte.
2. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem kleinen Parteitag bzw. Landesparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND eine:n Delegierte:n.
3. Die GRÜNE JUGEND Saar wird im Bundesfinanzausschuss des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND durch ihre:n Schatzmeister:in oder ersatzweise durch ein Mitglied des Landesvorstandes und durch eine:n Basisdelegierte:n vertreten.
4. Die GRÜNE JUGEND Saar hat auf dem Länderrat des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND zwei Delegierte. Ein:e Delegierte:r wird vom Landesvorstand aus eigenen Reihen entsendet. Der/die Basisdelegierte wird von der Landesmitgliederversammlung mithilfe einer gewählten Liste entsendet. Ist jede der auf die Liste gewählten Personen verhindert, darf der Landesvorstand diesen Platz auch aus eigenen Reihen nachbesetzen. Der erste Platz der Basis-Liste wird von Jahr zu Jahr abwechselnd offen oder als FINTA*-Platz gewählt. Die darauffolgenden Plätze werden abwechselnd offen oder als FINTA*-Platz gewählt. Entsendet die Landesmitgliederversammlung keine FINTA*-Person als Basisdelegierte:n, so ist die Delegation des Landesvorstandes einer FINTA*-Person vorbehalten.

5. Die Delegiertenlisten werden auf der LMV gewählt. Sie werden offen und im gleichen Turnus mit dem Landesvorstand gewählt

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit geschehen. Das Restvermögen fällt dem Landesverband von Bündnis 90/Die Grünen zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Saar wurde erstmalig zur Gründung am 24.08.1993 beschlossen. Diese Neufassung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 24.03.2024 in Kraft.

Frauen-, Inter- & Trans*-Statut

§1 Mindestquotierung

Alle gewählten Gremien, gleichberechtigte Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Saar sind mindestens zur Hälfte mit FIT* Personen zu besetzen. Der geschäftsführende Landesvorstand ist in sich quotiert zu wählen. Es ist mindestens eine FIT* Person in das Sprecher:innenteam zu wählen. Das Amt der Schatzmeister:in ist grundsätzlich offen. Die politische Geschäftsführung ist einer Frau, inter- oder trans*- Person vorbehalten, wenn der geschäftsführende Vorstand ansonsten nicht zur Hälfte mit Frauen, inter oder trans*- Personen besetzt wäre. Der gesamte Landesvorstand ist ebenfalls quotiert. Auf den ersten Platz sowie auf alle ungeraden Plätze dürfen nur FIT* Person kandidieren. Wenn keine FIT* Personen kandidieren oder gewählt werden, entscheidet das FIT*-Forum. Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von FIT* Personen in den Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Verantwortung innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

§2 Frauen-, Inter- & Trans*-Forum

Ein FIT*-Forum kann zu einem bestimmten Grund auf Antrag von einer FIT Person einberufen werden. Das FIT*-Forum hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren und einen Beschluss dazu zu fassen. Das FIT*-Forum findet unter Ausschluss der Menschen anderer Geschlechtsidentität statt. Das FIT*-Forum kann mit einer absoluten Mehrheit beschließen, dass ein FIT*-Personen zustehender Platz geöffnet werden soll. Wird die Öffnung des Platzes abgelehnt, bleibt der Platz unbesetzt. Sind keine stimmberechtigten FIT*-Personen anwesend, können FIT*-Personen zustehende Plätze nicht geöffnet werden. Diese Plätze bleiben unbesetzt. Die Wahl dieser Plätze wird auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehenden Wahlen eingeladen wird.

§3 Frauen-, Inter- & Trans*-Veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FIT* Personen berühren oder von denen FIT* Personen besonders betroffen sind, haben FIT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung ein FIT*-Forum einzuberufen und dort eine gesonderte Diskussion und Abstimmung nur unter FIT* Personen durchzuführen. Dieses Forum hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren. Sollte das FIT*-Forum mit absoluter Mehrheit anders

abstimmen, haben die FIT* Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§4 Schlussbestimmung

Dieses Frauen-, inter- und trans*-Statut tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 09.12.2017 in Kraft.

Erstattungsordnung

§1 Geltung

Die Grüne Jugend Saar erstattet ihren Mitgliedern entstandene Fahrt- und Sachkosten, sofern sie mit ihrem Engagement für die Grüne Jugend Saar zusammenhängen. Die folgenden Richtlinien zur Erstattung von Fahrkosten und Auslagen sind verbindlich für die Arbeit der / des Landesschatzmeister*in. Ihre Einhaltung wird vom übrigen Landesvorstand überwacht. Diese Richtlinien können nur mittels Beschluss des Landesvorstands geändert werden, dabei wird eine Zweidrittel-Mehrheit benötigt.

§2 Erstattungsfähigkeit

Erstattungsfähig sind ausschließlich jene Kosten, die im Rahmen des Engagements für die Grüne Jugend Saar tatsächlich erstanden sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattungsanträge für Auslagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der an den Landesverband angeschlossenen Orts-, Kreis- und Stadtverbände müssen mit der / dem Landesschatzmeister*in bzw. bei Nichterreichbarkeit mit dem LaVo abgesprochen sein.

§3 Erstattungsfristen

Erstattungsanträge müssen der / dem Landesschatzmeister*in spätestens drei Monate nach Kostengrund vollständig vorliegen. Für Erstattungsanträge im vierten Jahresquartal (Oktober – Dezember) gilt eine Sonderfrist. Anträge aus diesem Quartal müssen bis zum 15.01. des Folgejahres vorliegen, dies dient einer effizienten Kosten- und Ausgabenplanung, sowie der Haushaltsaufstellung. Verspätete Erstattungsanträge dürfen nur nach ausdrücklicher und einstimmiger Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstands bearbeitet werden.

§4 Besondere Bestimmungen für die Erstattung von Fahrtkosten

Erstattet wird jeweils der günstigste Tarif (Sparpreis) in der zweiten Klasse der Deutschen Bahn. Bei Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren wird im SaarVV Tarif und im DB Tarif ausschließlich der JugendBahnCard 25 Tarif erstattet. Grundsätzlich sind Reisen immer mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Sollte dies nicht möglich oder unzumutbar sein, so werden in

begründeten Einzelfällen Erstattungen von Fahrtkosten mit dem Auto mit 0,20 € pro Kilometer gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Saar oder einer ihrer Untergliederungen, sowie Mitglieder der GJ Saar, die an Veranstaltungen der politischen Bildung anderer Organisationen teilnehmen. Bei zu erwartenden Reisekosten über 80€ pro Person muss ein Kostenvoranschlag der erwarteten Kosten der / dem Landesschatzmeister*in beziehungsweise bei Nichterreichbarkeit dem LaVo vorgelegt werden und durch den LaVo genehmigt werden. Im Ausnahmefall kann eine Erstattung z.B. durch zeitlichen Druck usw. mit 2/3 Mehrheit durch den LaVo genehmigt werden, andernfalls ist eine Erstattung nicht möglich. Platzreservierungen werden erstattet, Nachlösegebühren dagegen nicht. Sofern die / der Antragende Kinder im betreuungsbedürftigen Alter hat und im Rahmen der Veranstaltung keine zentrale Kinderbetreuung angeboten wird können neben den Fahrtkosten Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe gesondert schriftlich geltend gemacht und mit dem Antrag auf Fahrkostenerstattung eingereicht werden.

§5 Erstattungen gegenüber Nichtmitgliedern

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich ausschließlich Mitglieder der Grünen Jugend Saar, über Ausnahmen befindet der geschäftsführende Landesvorstand, bei Vakanz die / der Landesschatzmeister*in.

§6 Form der Erstattungsanträge

Die Erstattungsanträge sind nur in Verbindung mit den vorgesehenen Formularen zulässig, welche durch die / den Landesschatzmeister*in auf der Webseite der Grünen Jugend Saar zum Download angeboten werden. Dabei sind alle vorgesehenen Felder auszufüllen. Neben der persönlichen Einreichung ist die Einreichung per E-Mail an erstattung@gruenejugendsaar.de zulässig, wobei die Originalbelege bis zum Jahresende nachgereicht werden müssen. Auch eine postalische Einreichung an die Landesgeschäftsstelle der Grünen Jugend Saar ist zulässig, in diesem Falle ist hinsichtlich der Frist das Datum des Poststempels maßgeblich. Belege auf Thermopapier sind zusätzlich in Kopie beizufügen. Erstattungsanträge ohne nachvollziehbare Belege sind nicht zu erstatten, Ausnahmen beschließt in begründeten Einzelfällen der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig.

§7 Sonstige Bestimmungen

Erstattungen werden ohne Ausnahme in Euro gewährt. Sofern Erstattungsanträge für Kosten, die in anderen Währungen angefallen sind, eingereicht werden, ist der offizielle Wechselkurs am Tag der Entstehung des Kostengrundes für die Erstattung maßgeblich. Die genaue Summe ist durch die / den Landesschatzmeister*in zu ermitteln und vom geschäftsführenden Landesvorstand zumindest mehrheitlich zu bestätigen. Erstattungen werden ausschließlich auf innerhalb des Euroraums geführte Konten angewiesen. Erstattungsanträge für Kosten in Summe von über 100 € (vor Spende) bedürfen einer Bestätigung durch den Landesvorstand, die mit einfacher Mehrheit ergeht. Davon ausgenommen sind Erstattungsanträge für Fahrkosten. Erstattungsanträge für Kosten in Summe von über 200 € (vor Spende) bedürfen einer besonderen Bestätigung durch den Landesvorstand, die mit qualifizierter Mehrheit ergeht.